

Hygienekonzept Kinderbetreuung

Kath. Bildungswerk Friesoythe e.V.

Ansprechpartnerin:

Name: Birgit Walker

Tel. / E-Mail: 04491 93 30 16, b.walker@bildungswerk-friesoythe.de

1. Einsatz des pädagogischen Personals

Um physische Kontakte zu beschränken, stellt das Kath. Bildungswerk Friesoythe e.V. sicher, dass zur Betreuung in den Gruppen ausreichend pädagogisches Personal anwesend ist, um die Umsetzung von Hygienemaßnahmen im pädagogischen Alltag der Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Die Betreuung einer Gruppe wird durchgehend durch dieselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen.

Personen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer dauerhaften Einschränkung des Immunsystems ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer COVID-19-Infektion haben, werden weiterhin geschützt.

Über den Einsatz der Kinderbetreuung entscheidet das Kath. Bildungswerk Friesoythe e.V. Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist nicht möglich, der Einsatz wird letztendlich von der Kinderbetreuung selbst entschieden.

Kinderbetreuungspersonen, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber oder Luftnot) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und werden nicht eingesetzt. Ggf. sollte eine ärztliche Abklärung erfolgen.

Erfährt die Kinderbetreuungsperson im Rahmen einer Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt, dass sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, muss sie hierüber das Kath. Bildungswerk Friesoythe unverzüglich informieren und darf die Kinderbetreuung nicht mehr durchführen. Das Gesundheitsamt wird dann über weitere erforderliche Maßnahmen entscheiden (z.B. Quarantäne).

2. Wichtige Maßnahmen für die Kinderbetreuung

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber oder Luftnot) auf jeden Fall zu Hause bleiben
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen (auch kaltes Wasser ist ausreichend) mit Seife für 20 - 30 Sekunden, entscheidend ist immer der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung; nach dem Toilettengang.
- Sofern keine selbstschließenden Wasserhähne oder Einhebel-Waschtischarmaturen, die mit dem Ellbogen bedient werden können, vorhanden sind, wird empfohlen, die Wasserhähne nach dem Abtrocknen der Hände mit einem Einmalhandtuch zu schließen

- Mit den Händen möglichst nicht das Gesicht berühren, insbesondere die Schleimhäute, d. h. Mund, Augen und Nase nicht anfassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Griffe von Schränken und Schubladen oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen.
- Niesen oder Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden und anschließend die Hände waschen. Notfalls in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) husten und niesen.
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden
- Aufzüge sollten grundsätzlich nur durch eine Person genutzt werden; die Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

3. Verhaltensregeln für die Kinderbetreuung

- Die Eltern werden informiert, dass weiterhin die allgemeine Regel gilt: Kinder, die Fieber haben und eindeutig erkrankt sind, sollen nicht in die Betreuung gegeben werden.
- Kurzfristig erkrankte Kinder sind aus der Betreuung abzuholen.
- Kinder mit nur leichter Symptomatik, wie nur Schnupfen ohne weitere Symptome, dürfen die Einrichtung ohne ärztliche Abklärung besuchen. Diese ist nur bei neu aufgetretenen Erkältungssymptomen mit echtem Krankheitswert erforderlich.
- Entsprechend der elterlichen Sorgfaltspflicht ist ggf. eine ärztliche Abklärung sinnvoll.
- Wenn keine Anhaltspunkte auf eine SARS-CoV-2 Exposition vorliegen (kein wissenschaftlicher Kontakt zu einem bestätigten Fall), soll die Genesung abgewartet werden.
- Nach mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit kann das Kind die Betreuung ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besuchen.
- Es wird verstärkt an die Eigenverantwortlichkeit der Eltern appelliert, im Interesse der Kinder und der Betreuung zu handeln.
- Wenn ein Familienangehöriger oder eine Kontaktperson eines Kindes nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert ist, dann gilt für die Haushaltsmitglieder bzw. die engen Kontaktpersonen die vom Gesundheitsamt verhängte Quarantäne. Somit darf dieses Kind die Betreuung nicht besuchen.
- Die wesentlichen Verhaltensregeln wie, Husten- und Niesetikette, Händewaschen, Toilettenhygiene werden entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt. Insbesondere das Händewaschen wird gründlich mit den Kindern (spielerisch) durchgeführt. Eine entsprechende Hygieneroutine gehört zum Alltag des pädagogischen Personals.

4. Übergabe der Kinder

- Neben der Kinderbetreuung waschen auch die Kinder nach Betreten der Kinderbetreuung gründlich die Hände.
- Informationen zu Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Husten- und Niesetikette, Abstand halten) werden mittels Postern und anderen auffälligen Hinweisen gegeben. (www.infektionsschutz.de).
- Die Eltern dürfen unter Einhaltung des Abstandsgebotes die Kinderbetreuung betreten.
- Die Bring- und Abholsituation ist zeitlich entzerrt und möglichst kurzgehalten, dabei sollte eine Maske getragen werden.
- Ein räumlicher Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Eltern und der Kinderbetreuung wird durch Maßnahmen wie z. B. Markierungen oder Absperrungen in Fluren und Garderoben ermöglicht und eingehalten.
- Zum Austausch von Informationen zwischen Eltern und der Kinderbetreuung wird ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart.

- Bei Tür- und Angel-Gesprächen wird das Abstandsgebot eingehalten.

5. Händehygiene

- Grundsätzlich ist eine gründliche Händereinigung mit Seife ausreichend. Eine Durchführung der Händedesinfektion bei den Kindern wird nur in besonderen Ausnahmesituationen (z.B. Verunreinigung durch Körperflüssigkeiten) gemacht und immer in Anwesenheit und unter Anleitung der Kinderbetreuung.

6. Raumhygiene, Gruppengröße, Nutzung der Räume

- Es besteht eine feste Gruppe, eine Durchmischung von Gruppen ist nicht zulässig.
- Der Gruppe sind feste Betreuungspersonen zugeordnet.
- Verzehrt werden darf nur das Essen, das von den Kindern selbst mitgebracht wird.
- Singen oder dialogische Sprechübungen sowie gezielte Sprachfördermaßnahmen, können dazu führen, dass Tröpfchen über eine größere Distanz als 1,5 m transportiert werden. Sing- und Bewegungsspiele werden vorzugsweise im Freien angeboten.
- Bewegungssituationen, in denen alle Kinder auf sehr engem Raum zusammenstehen, werden vermieden, Außenflächen werden bevorzugt.
- Die Kinder brauchen keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen, da ein unsachgemäßer Gebrauch eine Virusübertragung unterstützen könnte.
- Es wird möglichst stündlich und richtig gelüftet (mehrere Minuten Stoß- bzw. Querlüftung).
- In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch durchgeführt. Dabei werden Schutzhandschuhe und Mund-Nasenschutz getragen.
- Wickelauflagen werden unmittelbar nach Nutzung desinfiziert.

7. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Es werden täglich dokumentiert:

- die Zusammensetzung der gebildeten Gruppe (Namen der Kinder),
- die Betreuerinnen und Betreuer der Gruppe (Namen und Einsatzzeit)
- die Anwesenheit externer Personen in der Einrichtung (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Bring- und Abholzeit)

8. Reinigung von Räumen und Gegenständen

Die gründliche Reinigung von Oberflächen und Gegenständen/Spielzeug wird täglich durchgeführt. Ist eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Folgende Areale der genutzten Räume der Kinderbetreuung werden mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt.

Dies sind:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen

- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

9. Ausschluss eines Kindes von der Betreuung und Meldepflichten

Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ein Kind fieberfrei zur Kinderbetreuung geht und in den letzten 14 Tagen keine Kontakte zu an COVID-19-erkrankten oder SARS-CoV-2-positiv getesteten Personen hatte.

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Kinderbetreuung besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Kinderbetreuung ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetreten Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Besuch der Kinderbetreuung zu beachten sind.

Das Hygienekonzept für die Kinderbetreuung wird in Anlehnung des bereits bestehenden Konzeptes des Kath. Bildungswerkes vom 08.05.20 durchgeführt.

Die Unterweisung der Kinderbetreuung erfolgt nach den dort festgelegten Regeln, die Kenntnisnahme wird dokumentiert.

Friesoythe, 28.08.2020

Birgit Walker